

Datum: 02.06.2017

**Baureferat**  
Ingenieurbau  
Brücken, Lärmschutzwände,  
StützmauernMitzeichnung Fuß- und Radwegbrücke am Giesinger Berg  
Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07717

Entwurf, Stand 18.04.2017

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Zu o. g. Beschlussentwurf nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Eingriff in das Fremdgrundstück:

Der erfolgreiche Abschluss notwendiger Grundstücksverhandlungen ist nach wie vor unabdingbar. Auch die etwaige Realisierung baulicher Sonderkonstruktionen (Pylonenbrücke) stellt durch den notwendigen Standort für den Pylon einen Eingriff in Fremdeigentum dar, der Grunderwerb oder die Vereinbarung von Dienstbarkeiten erfordert.

Bauliche Sonderkonstruktionen:

Bauliche Sonderkonstruktionen, die ohne Stützen auf der Hangseite (Fremdgrundstück) auskommen, sind z. B. seilabgespannte Konstruktionen mit Pylon. Für die Überprüfung der Machbarkeit solcher Sonderkonstruktionen ist eine Konkretisierung aus Sicht des Denkmalschutzes erforderlich, ob und wo Pylon-Standorte denkbar und genehmigungsfähig wären.

Naturschutz:

Auf Seite 9 des Beschlussentwurfs, 4. Absatz, wird vorgeschlagen, die Artenschutz-Untersuchungen gleichzeitig mit der Vorentwurfsplanung durchzuführen. Abweichend davon verweisen wir auf unsere 1. Stellungnahme vom 18.01.2017, in der dargelegt wurde, dass gerade bei diesem Projekt eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der Regierung von Oberbayern kann durchaus auch abschlägig beschieden werden und so das Projekt verhindern. Daher erachten wir es nach wie vor aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für geboten, zunächst die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit prinzipiell zu klären und erst dann, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, die Machbarkeitsstudie zu erstellen. Ansonsten werden personelle und finanzielle Ressourcen nicht zielführend gebunden. Der Antrag der Referentin ist entsprechend anzupassen.

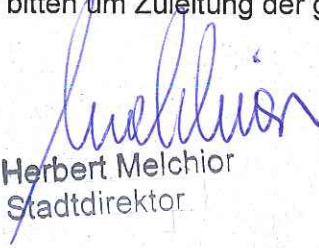
Bei der Beschreibung der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten, Seite 3, Kapitel 2.3., ist zu ergänzen, dass der Eingriffsbereich komplett im Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ liegt. Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern, sind laut Landschaftsschutzgebietsverordnung 882 verboten. Auch hier bedarf es einer prinzipiellen Klärung mit der Regierung von Oberbayern, die u. E. zwingend vor der Machbarkeitsstudie herbeigeführt werden muss. Der Antrag der Referentin ist entsprechend anzupassen.

Der Satz „Eine funktionale Kompensation des Eingriffs in einen solchen nicht vermehrbaren oder wiederherstellbaren seltenen Landschaftsteil wie die Isarleite ... ist erfahrungsgemäß kaum oder nur sehr schwierig machbar.“ auf Seite 9 Mitte in der Version vom 28.12.2016 ist in der neuen Version vom 18.04.2017 nicht mehr enthalten. Da diese Information schwerwiegend hinsichtlich der Projektentscheidung und der Genehmigung ist, soll sie wieder eingefügt werden, etwa in Kapitel 3.2. Anforderungen an die Planung.

Außerdem schlagen wir der Eindeutigkeit halber vor, auf Seite 2; 4. Absatz, den Ausdruck „Machbarkeit“ in dem Satz „Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stellt ... dem Stadtrat die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Machbarkeit ... vor.“ durch „Voreinschätzungen“ zu ersetzen. Die Machbarkeit wurde ja noch nicht untersucht und soll mit dem Beschluss erst in Auftrag gegeben werden.

Vorbehaltlich der Berücksichtigung dieser Änderungen zeichnet das Baureferat die Sitzungsvorlage mit.

Wir bitten um Zuleitung der geänderten Version vor Drucklegung.

  
Dr. Herbert Melchior  
Stadtdirektor